

Handelsbilanz

zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle

eG i. Gr.

Silvesterstraße 3

46348 Raesfeld-Erle

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

Inhaltsverzeichnis

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B.	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	3
	I. Rechtliche Verhältnisse	3
	II. Steuerliche Verhältnisse	4
C.	Schlussbemerkung und Bescheinigung	5
D.	Jahresabschluss	7
	- Bilanz zum 31. Dezember 2020	8
	- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 3. Dezember bis zum 31. Dezember 2020	10
	- Anhang	11
E.	Sonstige Anlagen	14
	- Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	15
	- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften	18

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die gesetzlichen Vertreter der

Bürgergenossenschaft Erle eG i. Gr.

(nachfolgend auch "Genossenschaft" genannt)

beauftragten uns, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Zugrundelegung der von uns geführten Bücher zu erstellen.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst sämtliche erforderliche Tätigkeiten, um auf Grund der von uns geführten Bücher und Bestandsnachweise sowie der für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten erteilten Auskünfte den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben der Genossenschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Der Jahresabschluss wurde in unseren Büroräumen erstellt.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die anerkannten Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom Juli 2018 maßgebend, die als Anlage beigelegt sind. Abweichend zur gesetzlichen Mindesthaftung haben wir in Fällen denkbarer Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, den Haftungsrahmen auf EUR 1.000.000,00 erhöht. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich auf § 5 Absatz 2 der Auftragsbedingungen hin. Danach gilt dieser Haftungsrahmen auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns bereitwillig erbracht worden.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

B. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Bürgergenossenschaft Erle eG i. Gr.
Rechtsform:	e.G.
Größenklasse:	Kleinstgenossenschaft gemäß § 267a HGB i.V.m § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.
Gründung am:	25. November 2020
Sitz:	Raesfeld
Anschrift:	Silvesterstraße 3 46348 Raesfeld-Erle
Eintragung ins Handelsregister:	des Amtsgericht Coesfeld eingetragen am 23.06.2022 unter der Registernummer GnR 227.
Gesellschaftsvertrag:	Die Genossenschaft wurde durch Satzung vom 25. November 2020 gegründet.
Geschäftsjahr:	01.01. bis 31.12.
Dauer der Genossenschaft:	Die Dauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens ist der Bau eines Gasthauses mit Saalbetrieb und die Vermietung an eine/n BetreiberIn, sowie alle artverwandten Geschäfte, die geeignet sind dem Zweck der Gesellschaft zu dienen. Insbesondere zählen dazu alle Tätigkeiten, die das örtliche Zusammenleben der Bürger in Raesfeld fördern (z.B. Vereinsleben, Veranstaltungen).

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

Geschäftsführung, Vertretung:

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:

Borken

Die Genossenschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Genossenschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

C. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist ordnungsgemäß aus der Buchführung der Gesellschaft abgeleitet und von uns erstellt worden.

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Bürgergenossenschaft Erle eG i. Gr. für das Geschäftsjahr vom 3. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft.

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Raesfeld, den 26.09.2022

Rauhut Rottlaender Enste
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Zum Osterkamp 2
46348 Raesfeld

(Rottlaender)
Steuerberater



D. Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

AKTIVA

EUR

A. Umlaufvermögen

- I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

440.999,40

Summe Umlaufvermögen

440.999,40

440.999,40

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

PASSIVA

EUR

A. Eigenkapital

I. Geschäftsguthaben

1. der verbleibenden Mitglieder

441.000,00

II. Jahresfehlbetrag

800,60

Summe Eigenkapital

440.199,40

B. Rückstellungen

1. sonstige Rückstellungen

800,00

440.999,40

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 3. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) verschiedene betriebliche Kosten	800,60
	<hr/>
2. Ergebnis nach Steuern	800,60-
	<hr/>
3. Jahresfehlbetrag	800,60
	<hr/> <hr/>

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstgenossenschaften der §§ 336 ff. HGB aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Bürgergenossenschaft Erle eG
Firmensitz laut Registergericht:	Raesfeld
Registereintrag:	Genossenschaftsregister
Registergericht:	Coesfeld
Register-Nr.:	GnR 227

Die Genossenschaft ist zum Bilanzstichtag 31.12.2020 eine Kleinstgenossenschaft im Sinne der § 264a i.V.m § 336 Abs. 2 Satz 3 HGB.

Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgenossenschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt. Die Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften erfolgt nach den Bestimmungen, wie sie für Genossenschaften im Sinne von § 336 bis § 339 HGB vorgeschrieben sind.

Die Genossenschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274 a und 288 Abs. 1 HGB in Anspruch.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (das heißt einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Erläuterungen zu Bilanzposten

Geschäftsguthaben und Mindestkapital

Ein Geschäftsanteil ist mit EUR 300,00 beziffert.

Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 95% des Gesamtbetrages der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gemäß § 38 Abs. 5 der Satzung vom 25.11.2020.

Da es sich beim Geschäftsjahr 2020 um ein Rumpfwirtschaftsjahr handelt, beträgt das Mindestkapital der Genossenschaft zum 31.12.2020 EUR 0,00.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Verpflichtungen aus Haftungsverhältnissen im Sinne des § 251 HGB oder sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne von § 285 Nr. 3 HGB.

Sonstige Angaben

Die Genossenschaft beschäftigt während des Kalenderjahres keine Arbeitnehmer.

Mitglieder der Genossenschaft zum Ende des Wirtschaftsjahres: 735

Zuständiger Prüfverband

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.

Standort Münster

Albersloher Weg 9

48155 Münster

Namen der Mitglieder des Vorstands

Andreas Grotendorst, Vorsitzender

Oliver Jahnich, stellv. Vorsitzender

Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats

Arno Brömmel, Vorsitzender
Johannes Böckenhoff, stellv. Vorsitzender
Michael Weddeling
Martin Tesing
Anne Grunewald
Christiane Sender

Unterschrift der Geschäftsführung

Raesfeld, den 26.09.2022

Bürgergenossenschaft Erle e.G. i. Gr.
Der Vorstand
Andreas Grotendorst
Oliver Jahnich

E. Sonstige Anlagen

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

	31.12.2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
AKTIVA		
A. Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		440.999,40
1200 VoBa Erle Kto. 218 532 800		440.999,40
Der Saldo des Bankkontos lt. Buchhaltung stimmt mit den Kontoauszügen überein.		
Summe Aktiva		440.999,40

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

	31.12.2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Geschäftsguthaben		
1. der verbleibenden Mitglieder		441.000,00
0810 Geschäftsguthaben verbleib. Mitglieder		441.000,00
II. Jahresfehlbetrag		800,60
Jahresfehlbetrag		800,60
Summe Eigenkapital		440.199,40
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		800,00
0966 Rückstellungen für Aufbewahrungspflicht		300,00
0977 Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		500,00
Summe Passiva		440.999,40

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

zum 31. Dezember 2020

Bürgergenossenschaft Erle eG, Raesfeld-Erle

	31.12.2020	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) verschiedene betriebliche Kosten		800,60
4808 Zuführung zu Aufwandsrückstellungen		300,00
4957 Abschluss- und Prüfungskosten		500,00
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs		0,60
2. Ergebnis nach Steuern		-800,60
3. Jahresfehlbetrag		800,60

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch die Zertifizierung / Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. weitere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt, und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Millionen) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät / Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät / Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät / Partnerschaft eintretende Sozietäten / Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Inhalt zur Kenntnis genommen und einverstanden.

Raesfeld, den

Ort, Datum

.....
Auftraggeber (Stempel/Unterschrift)

.....
Rauhut Rottlaender Enste Steuerberatungsgesellschaft mbH